

COVID-19: Wiederöffnung von Spielgruppen

Allgemeines

Spielgruppen können den regulären Betrieb wieder aufnehmen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang die Spielgruppe geöffnet wird, kann die Spielgruppenleitung selbst treffen. Im Kanton Aargau besteht für Spielgruppen keine Bewilligungs- oder Meldepflicht, daher finden keine Kontrollen statt.

Spielgruppen sind nicht verpflichtet, per 11. Mai den regulären Betrieb wieder aufzunehmen. Die Trägerschaft kann selber entscheiden, inwiefern das Angebot gestaltet wird. Es kann beispielsweise auch ein reduziertes Angebot oder eine schrittweise Öffnung erfolgen. Unter Umständen lohnt sich die Aufteilung einer grösseren Gruppe in zwei Gruppen.

Für den privaten Garten der Spielgruppe ist die maximale Gruppengrösse von fünf Kindern nicht verbindlich. Anders präsentiert sich die Situation, wenn ein öffentlicher Spielplatz oder ein Sportplatz einer Schule besucht wird. Bis der Bundesrat eine Lockerung kommuniziert, gilt es im öffentlichen Raum eine maximale Gruppengrösse von fünf Personen einzuhalten.

Waldspielgruppen dürfen ihren Betrieb ebenfalls wieder aufnehmen. Wenn möglich, soll die Spielgruppe im Wald so organisiert werden, dass die einzelnen Aktivitäten mit möglichst wenigen Kindern durchgeführt werden. Unter Umständen lohnt sich eine Aufteilung einer Waldspielgruppe in zwei Gruppen.

Richtlinien / Schutzmassnahmen

Die allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Schutz- sowie Hygienemassnahmen sind weiterhin einzuhalten. Spielgruppen werden in das Monitoring der COVID-19-Fälle miteinbezogen. Das BAG hat mehrfach betont, dass bei Kleinkindern ein wesentlich geringeres Risiko bezüglich Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus vorliegen soll.

Als Unterstützung für die Wiedereröffnung kann das Merkblatt des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), welches in Zusammenarbeit mit dem BAG und der Unterstützung des Fachverbands «kibesuisse» ausgearbeitete wurde, herangezogen werden. Die darin festgehaltenen Schutzmassnahmen sind als Empfehlungen zu verstehen und mehrheitlich auch auf die Spielgruppen anwendbar.

Sollte es in einer Spielgruppe zu einem bestätigten Fall oder Krankheitssymptomen kommen, kann man sich ebenfalls am Merkblatt des BSV orientieren.

Hygiene

Wichtig ist, dass die Räumlichkeiten der Spielgruppen regelmässig gelüftet werden. Auch ist es sinnvoll, die beweglichen Spielsachen auf das Nötigste zu reduzieren.

Die Oberflächen in den Räumlichkeiten der Spielgruppen sind nach jeder Sequenz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Auch ist das verwendete Spielzeug – wenn möglich – zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Desinfektionsmitteln ist es wichtig, dass der Hersteller klar deklariert, dass das Mittel gegen Viren eingesetzt werden kann.

Weitere Fragen und Antworten

Muss die Gruppengrösse der Spielgruppe angepasst werden?

Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse in Spielgruppen. Wichtig ist jedoch, dass die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG eingehalten werden können.

Wie ist mit der räumlichen Distanz unter den Kindern in den Spielgruppen umzugehen?
Die räumliche Distanz unter den Kindern kann in einem Angebot einer Spielgruppe nicht jederzeit eingehalten werden.

Sollten Kinder beim Besuch der Spielgruppe zeitweise auf die Begleitung eines Erwachsenen angewiesen sein, ist es ratsam, dass die Distanz zwischen den Erwachsenen eingehalten wird. Es scheint sinnvoll, dass gerade bei den Bring- und Abholzeiten kreative Lösungen gesucht werden, um zu verhindern, dass sich zu viele Personen gleichzeitig in der Garderobe und/oder vor der Spielgruppe aufhalten.

Der Schutz gefährdeter Personen muss jederzeit gewährleistet werden können. Das bedeutet, dass vor allem der Kontakt unter Erwachsenen so weit wie möglich reduziert werden sollte. Auch soll der Kontakt der Kinder mit externen Personen so weit wie möglich verhindert werden.

Elternbeiträge

Grundsätzlich sind Elternbeiträge für den Zeitraum der Schliessung einer Spielgruppe nicht geschuldet und Rückerstattungspflichtig. Hier wird empfohlen, mit den Eltern das Gespräch zu suchen, um das Vorgehen individuell zu lösen.

Wenn die Spielgruppe geöffnet ist und die Eltern ihre Kinder freiwillig nicht in die Spielgruppe bringen, sind die Elternbeiträge grundsätzlich geschuldet. Auch hier lohnt es sich mit den Eltern individuelle Lösungen zu suchen.

Weitere Informationen

Merkblatt:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/vereinbarkeit/corona-merkblatt-kinderbetreuung.html>

Webseite Bundesamt für Gesundheit:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>